



20. November 2024, Ausgabe 24



Inhaltsverzeichnis

- 2024/108 – 2. Nachtragssatzung vom 12.11.2024 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2022
- 2024/109 – Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen / Widerrechtlich abgestelltes Kraftfahrzeug im öffentlichen Raum an Herrn Marin Danailov
- 2024/110 – Öffentliche Zustellung einer Festsetzungsverfügung sowie erneute Androhung eines Zwangsmittels an Frau Natalia Zackhaim
- 2024/111 – Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Esther Driesch
- 2024/112 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ireneusz Krystian Konkolewski

2024/108 –

2. Nachtragssatzung vom 12.11.2024 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung vom 13.12.2022 beschlossen:

Art. I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	259 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	501 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	425 v.H.

(2) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

2.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	341 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	671 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	425 v.H.

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung über die die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 13.11.2024

Peter Hinze
Bürgermeister

2024/109 –

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen / Widerrechtlich abgestelltes Kraftfahrzeug im öffentlichen Raum an Herrn Marin Danailov

Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen / Widerrechtlich abgestelltes Kraftfahrzeug im öffentlichen Raum, hier: Peugeot mit dem amtlichen Kennzeichen DEL-04450

Aktenzeichen: DEL-04450

An

Herrn Marin Danailov

Georgbercovsk 12

BG – 5500 Lovec

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Georgbercovsk 12

BG – 5500 Lovec

Bulgarien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Anhörung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Anhörung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Boland.

Emmerich am Rhein, den 18.10.2024

Im Auftrag



gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



2024/110 –

Öffentliche Zustellung einer Festsetzungsverfügung sowie erneute Androhung eines Zwangsmittels an Frau Natalia Zackhaim

Festsetzungsverfügung gemäß § 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW)

Hier: Ordnungsverfügung vom 14. Mai 2024 bezüglich der Wohnungsaufsicht nach dem Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG); Instandsetzungserfordernis von Wohnraum für die Liegenschaft Wassenbergstraße 22, 24, Gemarkung Emmerich, Flur 7, Flurstücke 337, 338 und 399

Aktenzeichen: WS Wassenbergstraße 22, 24

An

Frau

Natalia Zackhaim

Nach unbekannt verzogen

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Heideweg 21

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Festsetzungsverfügung sowie die erneute Androhung eines Zwangsmittels gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Festsetzungsverfügung sowie die erneute Androhung eines Zwangsmittels kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Boland.

Emmerich am Rhein, den 18.10.2024

Im Auftrag



gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/111 –
Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Esther Driesch**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und
Soziales, vom 17.09.2024, Az. 21 01 - Neufall an

Frau

Esther Driesch

letzter bekannter Aufenthaltsort:

c/o Günter Herzog

Maria-van-Nassau-Laan 144

7041 EE's-Heerenberg (Niederlande)

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und
Soziales, vom 17.09.2024 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 17.09.2024, Az. 21 01 - Neufall, kann während der Sprechzeiten im
Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 181, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen
unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Pesch.

Emmerich am Rhein, 05.11.2024

Im Auftrag

Schaffeld

Leiter Fachbereich 7



**2024/112 –
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes
(LZG NRW) an Herrn Ireneusz Krystian Konkolewski**

Der Bußgeldbescheid vom 15.10.2024

Aktenzeichen: 092757803

An

Herr

Ireneusz Krystian Konkolewski

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Wielka Klonia 42

PL-89-520 Wielka Klonia

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 12.11.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

